



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
LANDESBERGDIREKTION

Seilbahnen

in

Baden-Württemberg

Hinweise

zu

Aufgaben und Vertretungen

des technischen Betriebsleiters einer Seilbahn

Stand: März 2022

Aktenzeichen: RPF97-382-7/1

Herausgeber

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Abt. 9)
Landesbergdirektion (Ref. 97)

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing Joachim Schäfer
Tel.: 0761/ 208-3319
E-Mail: Joachim.Schaefer@rpf.bwl.de

Zentrale Postanschrift

Albertstraße 5
79104 Freiburg
<mailto:abteilung9@rpf.bwl.de>

Inhaltsverzeichnis

I.	Rechtliche Grundlagen	4
1.	Allgemeines	4
2.	Harmonisierte europäische Normen	5
a)	Liste der für den Betrieb relevanten europäischen Normen	5
b)	Betriebsbedienstete einer Seilbahn	5
c)	Betriebskontrollen, Inspektionen, Wartung, Instandhaltung	5
II.	Aufgabenbereich des technischen Betriebsleiters	6
III.	Vertretungen des technischen Betriebsleiters	7

Regierungspräsidium Freiburg Landesbergdirektion	Seilbahnen in Baden-Württemberg Hinweise zu Aufgaben und Vertretungen des technischen Betriebsleiters einer Seilbahn	Az.: RPF97-382-7/1/1 01. März 2022 Seite 4 von 8
--	---	--

I. Rechtliche Grundlagen [LSeilbG; Merkblatt über Betriebsleiter¹]

1. Allgemeines

Der Seilbahnunternehmer hat nach § 14 Abs. 1 Landesseilbahngesetz (LSeilbG) vor Aufnahme des Fahrgastbetriebes (Betriebsaufnahme) einen Betriebsleiter schriftlich unter Angabe seines Verantwortungsbereiches zu bestellen und dies durch die Aufsichtsbehörde entsprechend § 14 Abs. 5 LSeilbG bestätigen zu lassen.

Der bestellte und bestätigte technische Betriebsleiter einer Seilbahn ist entsprechend § 14 Abs. 1 LSeilbG für die sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung und für die Einhaltung der den Betrieb betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen verantwortlich.

Der technische Betriebsleiter und seine Stellvertreter müssen entsprechend § 14 Abs. 4 S. 1 LSeilbG u.a. fachlich geeignet sein. Für Seilschwebe- und Standseilbahnen müssen sie nach § 14 Abs. 4 S. 2 LSeilbG eine erfolgreich abgeschlossene Fachausbildung zum Seilbahnfachmann oder eine damit vergleichbare Ausbildung haben.

Darüber hinaus haben die technischen Betriebsleiter von Standseilbahnen und Seilschwebebahnen mit kuppelbaren Fahrzeugen einen Abschluss als staatlich geprüfter Meister oder Techniker in elektro- oder maschinentechnischen Berufen nachzuweisen, siehe Merkblatt über Betriebsleiter¹.

Soweit der Seilbahnunternehmer den technischen Betriebsleiter in der schriftlichen Bestellung nach § 14 Abs. 1 LSeilbG damit beauftragt hat, hat dieser entsprechend § 19 Abs. 2 LSeilbG für die Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen, die Inspektionen und Betriebskontrollen sowie für den Brandschutz und die Alarmierung einen Plan nach dem Stand der Technik aufzustellen, regelmäßig auf den neusten Stand zu bringen und dem Betrieb verfügbar zu halten. Über die Maßnahmen und Kontrollen sind Nachweise zu führen.

Der technische Betriebsleiter hat für den sicheren Betrieb der Seilbahn die anerkannten Regeln der Technik nach § 8 Abs. 3 LSeilbG zu beachten, zu denen u.a. die harmonisierten europäischen Normen (EN) zählen.

¹ Merkblatt über Betriebsleiter und stellvertretende Betriebsleiter, Stand Juli 2004

Regierungspräsidium Freiburg Landesbergdirektion	Seilbahnen in Baden-Württemberg Hinweise zu Aufgaben und Vertretungen des technischen Betriebsleiters einer Seilbahn	Az.: RPF97-382-7/1/1 01. März 2022 Seite 5 von 8
--	---	--

2. Harmonisierte europäische Normen

a) Liste der für den Betrieb relevanten europäischen Normen

Nachfolgend sind nicht abschließend die für den Betrieb einer Seilbahn relevanten harmonisierten europäischen Normen zu *Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr* aufgeführt, die in der jeweilig gültigen Fassung gelten.

EN 1709	Erprobung, Instandhaltung, Betriebskontrollen
EN 1907	Begriffsbestimmungen
EN 1909	Räumung und Bergung (ausgenommen Schlepplifte)
EN 12397	Betrieb
EN 12927	Seile (Ablegekriterien, Inspektionen, Reparatur und Wartung, Magnetische Seilprüfung (MRT))

b) Betriebsbedienstete einer Seilbahn [EN 12397]

Die vom Seilbahnunternehmer vorzusehenden Betriebsbediensteten einer Seilbahn (Seilbahnbetriebsbedienstete) sind in Kapitel Nr. 5.2 EN 12397 - Betriebsbedienstete und Aufgaben - beschrieben.

Neben dem Betriebsleiter (in Baden-Württemberg als „technischer Betriebsleiter“ bezeichnet), seinen Stellvertretern und den Maschinisten zählen u.a. Wagenbegleiter und Stationsbedienstete als sonstige Seilbahnbetriebsbedienstete.

Kassierer, Kassiererinnen, Beschäftigte der Verwaltung und des Sekretariates zählen nicht als Seilbahnbedienstete, weil sie nicht für den sicheren Seilbahnbetrieb erforderlich sind.

Die Aufgabenbereiche der Seilbahnbetriebsbediensteten sind in der EN 12397 beschrieben.

c) Betriebskontrollen, Inspektionen, Wartung, Instandhaltung [EN 1709]

Die Art und Weise der zur Sicherheit des Seilbahnbetriebes durchzuführenden Betriebskontrollen, Inspektionen, Sonderinspektionen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ergeben sich aus EN 1709.

Regierungspräsidium Freiburg Landesbergdirektion	Seilbahnen in Baden-Württemberg Hinweise zu Aufgaben und Vertretungen des technischen Betriebsleiters einer Seilbahn	Az.: RPF97-382-7/1/1 01. März 2022 Seite 6 von 8
--	---	--

Demnach werden die **Betriebskontrollen** täglich vor Aufnahme des Fahrgastbetriebes durchgeführt. Bei Seilbahnen mit zertifiziertem automatischem Betrieb können die in EN 1709 aufgeführten Betriebskontrollen während des Betriebes ggf. entfallen.

Die **Inspektionen** werden in monatlichen, jährlichen und mehrjährigen Intervallen durchgeführt, letzteres gilt auch für die **Sonderinspektionen**. Darüber hinaus kann der Hersteller einer Seilbahn individuelle Inspektions- und Kontrollintervalle anlagenspezifisch festlegen.

Die durchzuführenden **Wartungsarbeiten** sind anhand der vom Hersteller der Seilbahn bereitgestellten Wartungsanleitungen durchzuführen.

Die **Instandhaltungsarbeiten** haben nach einem Plan zu erfolgen, der durch den technischen Betriebsleiter zu aktualisieren ist.

II. Aufgabenbereich des technischen Betriebsleiters

Zum Aufgabenbereich des technischen Betriebsleiters einer Seilbahn gehören die in EN 12397 in Verbindung mit EN 1709 aufgeführten übergeordneten organisatorischen und konzeptionellen Aufgaben (administrativen Aufgaben), insbesondere die Überwachung der Sicherheit des Seilbahnbetriebes, der Einhaltung der technischen Vorschriften, der für den Betrieb eingeteilten Betriebsbediensteten, der technischen Organisation des Betriebes nach Nr. 5.2.1 EN 12397 und das Erstellen und regelmäßige Aktualisieren des Planes für die Instandhaltungsarbeiten nach Nr. 6 EN 1709.

Nach Nr. 5.2.2 EN 12397 u.a. hat der technische Betriebsleiter insbesondere

- bei längerem Stillstand der Seilbahn über die zu treffenden Maßnahmen zu entscheiden,
- die für den Betrieb bestehenden Anweisungen u.a. an die Seilbahnbetriebsbediensteten ggf. zu ergänzen oder anzupassen,
- die Seilbahnbetriebsbediensteten zahlenmäßig den Erfordernissen des Betriebes anzupassen,
- den Seilbahnbetriebsbediensteten den ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz samt Aufgaben zuzuweisen und zu überwachen,
- sich um die Aus- und Fortbildung der Seilbahnbetriebsbediensteten zu kümmern.

Der technische Betriebsleiter muss zur Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend § 14 Abs. 4 LSeilbG in Verbindung mit § 8 Abs. 3 LSeilbG und Nr. 5.2.5 EN 12397 fachlich geeignet und qualifiziert sein.

Werden einzelne der beschriebenen Aufgaben und Verantwortungen des technischen Betriebsleiters einer Seilbahn, insbesondere zu den Seilbahnbetriebsbediensteten, unterschiedlichen Sachgebieten als Verantwortungsbereiche in einem Unternehmen zugewiesen, so müssen die Verantwortlichen aller Sachgebiete die für die übertragenen Aufgaben erforderliche fachliche Eignung und Qualifikation nachweisen.

Die mit Aufgaben des technischen Betriebsleiters sowie der Stellvertretung beauftragten Personen nach § 14 LSeilbG sind durch den Seilbahnunternehmer schriftlich als technischer Betriebsleiter zu bestellen und durch die Aufsichtsbehörde zu bestätigen. Hierbei hat der Seilbahnbetreiber den Aufgaben- und Verantwortungsbereich des technischen Betriebsleiters sowie des Stellvertreters darzulegen, § 14 Abs. 3 LSeilbG.

III. Vertretungen des technischen Betriebsleiters

Die stellvertretenden technischen Betriebsleiter führen ihre Tätigkeiten entsprechend ihren, durch den technischen Betriebsleiter aufgrund ihrer fachlichen Eignung, zugewiesenen Aufgaben durch, insbesondere die routinemäßigen täglichen bis monatlichen Kontrollen und die übertragene tägliche Überwachung des Betriebsablaufes. Die darüber hinaus bestehenden übergeordneten administrativen Aufgaben des technischen Betriebsleiters bleiben davon unberührt.

Die stellvertretenden technischen Betriebsleiter haben die o.a. Aufgaben bei Abwesenheit des technischen Betriebsleiters für einen Zeitraum von bis zu ca. einem Monat verantwortlich und selbstständig wahrzunehmen. Dies gilt für geplante Abwesenheiten wie Urlaub oder auch andere geplante Ereignisse, aber auch bei kurzfristigen, nicht geplanten Abwesenheiten des technischen Betriebsleiters aus gesundheitlichen Gründen.

Dauert die Abwesenheit des technischen Betriebsleiters voraussichtlich länger als ca. einen Monat, müssen zu den routinemäßigen Aufgaben der stellvertretenden technischen Betriebsleiter die übergeordneten und administrativen Aufgaben des technischen Betriebsleiters mit wahrgenommen werden.

In diesem Fall hat der Seilbahnunternehmer eine andere Person mit den Aufgaben (technische Aufsicht oder administrative Aufgaben) des technischen Betriebsleiters zu beauftragen, vorzugsweise einen Stellvertreter. Dies hat in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde für die voraussichtliche Dauer der längeren Abwesenheit ggf. durch eine vorübergehende Bestellung und Bestätigung zu erfolgen.

Die für die vorübergehende Bestellung zum technischen Betriebsleiter vorgesehene Person hat die beruflichen und fachlichen Anforderungen zu erfüllen, die für den technischen Betriebsleiter der entsprechenden Seilbahnart vorgegeben sind.

Findet sich kein neuer technischer Betriebsleiter, darf der Fahrgastbetrieb trotz vorhandener stellvertretender technischer Betriebsleiter nicht aufgenommen werden.

Bei Ausscheiden des technischen Betriebsleiters aus dem Seilbahnunternehmen endet dessen Tätigkeit mit dem letzten tatsächlich im Unternehmen geleisteten Arbeitstag. Eine Abwesenheitsvertretung durch die stellvertreten technischen Betriebsleiter kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in Anspruch genommen werden.